

Was Europa jetzt braucht: Verfassungsglaube, ein neues altes Freiheitsdenken und einen Verfassungskonvent

von Ulrike Müßig

Verfassungsgebung verrechtlicht nicht nur die politische Ordnung, sondern schafft Identifikation. Weder die supranationale Union noch die transnationalisierten mitgliedstaatlichen Demokratien sind für die Bürgerinnen und Bürger Europas unmittelbar greifbar. Das ist der Spalt (onomatopoetisch im Englischen: *gap*), den die „gegläubte“ Selbstidentifikation mit dem europäischen Freiheitsraum bzw. den mitgliedstaatlichen Verfassungsstrukturen überwindet; sonst nutzen ihn Ideologen, um ihn – in ihren Echokammern zum Spaltkeil aufgebläht – in das europäische Integrationsprojekt oder in die demokratisch-rechtstaatliche Gefüge der Mitgliedstaaten zu treiben.

1. Verfassungsidentität ist keine Gefühligkeit zu den Klängen der Europahymne oder zum erhabenen Wortlaut mitgliedstaatlicher Verfassungspräambeln. Vielmehr geht es um den „Glauben“ an die eigene Selbstbestimmtheit – und dies nach der Wiedereröffnung von Notre Dame in Paris durchaus im doppelten Sinne: als rationales Verständnis für die normative Unionsorganisation mit ihren justitiablen Grundfreiheiten und auch als emotional-kulturelle Selbstidentifikation mit dem europäischen Freiheitsraum, den jahrhundertalte „gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten“ (Art. 6 Abs. 3 EUV) prägen. Die erste Bedeutungsvariante rationaler Nachvollziehbarkeit europarechtlicher Normativität ist ohne weiteres eingängig.

Mir geht es um die zweite Variante, die dem „aufgeklärten Liberalismus“ (Höffe) zu kitschig erscheinen mag, deren Kern jedoch alles andere als rührselig ist: ich werbe mit der „gegläubten“ Selbstidentifikation um die innere Wachheit jeder und jedes einzelnen darüber, dass zwischen Demokratie und Totalitarismus keine exklusive Alternativität besteht (vgl. schon Arendt und Lefort). Die mitgliedstaatliche, normative Verknüpfung liberaler und demokratischer Strukturelemente gilt – bald 76 Jahre nach Verkündung des Deutschen Grundgesetzes – als so selbstverständlicher *acquis commun*, dass Totalitarismus wie ein aliud zur Demokratie erscheint. Einem solchen Fehlschluss kann man erliegen, wenn der Fokus allein auf der Über-Unterordnung Staatsgewalt-Bürgerfreiheit liegt und das (für die Demokratie überlebens-)notwendige, innere Erleben von Selbstwirksamkeit in der (politischen) Gemeinschaft ausgeblendet werden. Dabei kommt es auf letzteres gerade an! Für die Wehrhaftigkeit der krisengeschüttelten Gründungsdemokratien in der heutigen Union ist es entscheidend, dass die Bürgerinnen und Bürger Europas mit ihren (historisch gewachsenen) Möglichkeiten der Selbstbestimmtheit in „Resonanz“ (Rosa) gehen. Gerade in den modernen Massendemokratien, zumal bei der anonymisierten Verrohung im digitalisierten öffentlichen Raum, wird die Versuchung, Eigenverantwortung zu delegieren, immer größer. Die Lust und Last, den eigenen Willen anzuwenden, ist das Rückgrat der Demokratie. Der ihr eigene, immerwährende Konflikt konkurrierender Politiken braucht die autonome Zivilgesellschaft als Widerpart. Sobald zu viele ihre Eigenverantwortung auf eine Mehrheit, ein Kollektiv, eine Partei, eine Kirche abwälzen oder Antworten ideologisierend dem Streit entzogen werden, gerät die Demokratie in die Gefahr totalitärer Entartung – egal wie sprachmächtig und technisch kunstvoll die mitgliedstaatlichen Verfassungen ihre Garantien verschriftlicht haben.

Interessanterweise gilt die Nicht-exklusivität auch andersherum: so wie Demokratien ohne die Begeisterung vieler für ihre Selbstbestimmtheit totalitär zu entarten drohen, kann massenhafte Selbstermächtigung in totalitärer Unterdrückung demokratische Räume eröffnen. Besonders

eindrucksvoll lässt sich eine solche Wirkmächtigkeit „geglaufter“ Selbstbestimmtheit nachverfolgen anhand der Erosionswirkung der polnischen *Solidarność* für den früheren kommunistischen Ostblock. Ihr Motto „Keine Freiheit ohne Solidarität“ (*Nie ma wolności bez Solidarności*) hat noch Polens Umwandlung zur parlamentarischen Demokratie am Runden Tisch begleitet. Zugleich ist darin ein altes Freiheitsnarrativ neu formuliert, welches das (liberale) Freiheit *von*-Denken (im üblichen Fokus auf staatliche Über-Unterordnung) übersieht: nämlich das Verständnis von Freiheit als Freiheit *für*. Darum soll es nun im folgenden Punkt dieses Beitrages gehen.

2. Die gerade artikulierte innere Identifikation mit dem verfassten Gemeinwesen korreliert damit, Freiheit mit dem Akzent auf das *für* zu denken. Dieser heute vergessene Akzent ist uralte. Schon in der ersten welthistorischen Freiheitserzählung aus dem fünften Jahrhundert vor Christus – Herodots als Perserkriege bezeichneten Beschreibung der Auseinandersetzung zwischen Griechen und Nichtgriechen um die Seeherrschaft in der Ägäis – ist „Freiheit“ (*ἐλευθερία*) mit „zum Volk gehörend“ verbunden. Sowohl im frühesten bisher entzifferten Griechisch als auch im Lateinischen (*liber*) führen die Wortstämme das indogermanische **h₁leud^h* zurück, etwa: „zum Volk gehörend“. Ein solcher Gemeinschaftsbezug antiker Adjektive für „frei“ ist keine kommunitäre Eintagsfliege, weder eine Eigenart der griechischen *polis*, noch eine republikanische Meistererzählung des römischen Weltreiches. Auch noch das althochdeutsche *Liut* (Plural *Liuti* „Leute“), das angelsächsische *lēod* oder das litauische *liáudis* tradieren die indogermanische Verbindung „frei=zum Volk gehörig“. Auch noch im Italien der Renaissance geht es nicht um solipsistischen Egoismus, sondern um die Dialogik menschlicher Persönlichkeit und verfasster Selbstregulierung, – kurz: um die Dimension des anderen. Für den Humanismus des *Quattrocento* ist es selbstverständlich, dass die die Freiheit ermöglichenden Rechte zugleich Freiheitsgrenzen sind, damit die neue innerweltliche Autonomie des Menschen nicht in die Perplexität mündet, dass Messender und Maß zusammenfallen.

Erst in der Logik voluntativer Staatsbegründung geht der Frieden als Verfassungsziel und die dazu komplementäre Freiheit *für* „verloren“. Die Mathematisierung der Ethik als Ersatz der in den Religionskriegen „mörderisch“ gewordenen theologischen Wahrheiten mündet in die Vertragstheorien des 17. Jahrhunderts. Für deren „soziale Ökonomik“ zweckrationalen Vorteilsstrebens „funktioniert“ Recht als Befehl eines einzigen Willens höchster leviathanischer Autorität (Hobbes) sowohl im Konflikt als auch in der Kooperation. Freiheitsrechte richten sich gegen staatliche Interaktion, eine Perspektive, die sich in der aufkommenden Verfassungsgerichtsbarkeit noch verstärkt.

3. Wenn damit der Gemeinschaftskontext von Freiheit „verloren“ gegangen ist, bleiben die gemeinschaftlichen Bezugspunkte der ersten modernen Verfassungsgebung „Volk“ oder „Nation“ nur imaginär zurück. Dies lässt sich in der Verfassungsgeschichte konkret belegen: Die Eingangsworte des amerikanischen Verfassungstextes von 1787 verweisen auf das Volk als Verfassungsgeber („We the people do thereby declare“), ohne dass es ein solches im Föderationsprozess der 13 Kolonien schon gegeben hätte. Und die französische Erklärung von 1789 bzw. die Septemberverfassung 1791 behaupten ihren Ursprung in der verfassungsgebenden Nationalsoveränität (« Toute souveraineté réside essentiellement dans la nation »), ohne dass die Nation als politische Größe gesetzt war. vor 1793 gehörten zur Nation jedenfalls das Volk und der Monarch, und drei Siebtel aller Franzosen waren wegen Armut und Französisinnen ohnehin vom politisch teilhabenden Volk ausgeschlossen. Auch der naturrechtliche Universalismus „alle Menschen“ nach 1945 ist letztlich auch nur ein

vorgestellter, ein gedachter Bezugspunkt. Daher ist eine aktive emotional-kulturellen Identifikationsarbeit mit der Legitimationsgrundlage der Verfassung notwendig, welche dieser Beitrag als „gegläubte“ Selbstbestimmtheit postuliert.

Eine weiterer wichtiger Aspekt ist mit der „Glaubensdimension“ der Verfassungsidentität verbunden, nämlich die Wachheit der und des einzelnen darüber, dass es sich bei Volk oder Nation nur um „gedachte“ Identifikationsgrößen handelt. Jede reale Identifikation der Zivilgesellschaft mit den staatsorganisatorisch abstrakten Referenzgrößen verfassungsgebender und verfasster Souveränität würde eine Totalität gesellschaftlicher Einheit bedingen, – und zwar durch Eliminierung jedes wie auch immer gearteten anderen („Volksfeinde“ im Nationalsozialismus, „Konterrevolutionäre“ im Stalinismus, „Dissidenten“ im Sozialismus oder andere „Abweichler“ aller Art). Deswegen ist die Ergänzung um die Dimension des anderen in der Herleitung des ursprünglichen Gemeinschaftskontextes der Freiheit als Freiheit *für* so wichtig. Jede Sakralisierung von Nation, Staat, Vaterland (sei es durch *great again*-Fantasien, rassistische Überhöhungen oder illiberale Exklusivität) ist daher von einer kritischen Zivilgesellschaft zu parieren. Der Fortbestand demokratischer Institutionen ist sonst trügerisch; zu groß ist die Verführungskraft einfacher Antworten, wie schon die Vernunftdiktatur des französischen Wohlfahrtausschusses am Ende des 18. Jahrhunderts mit sicherem Wissen zu locken vermochte.

4. Unser Wissen um historische Verfassungsberatungen und praktische politische Erfahrungen mit dem europäischen Integrationsprojekt liefern hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass eine Initiative zu einem europäischen Verfassungskonvent die beschriebenen, jetzt gebotenen Akzentuierungen neu beleben würden. Auch wenn ein erster Anlauf 2005 am französischen „Non“ und am niederländischen „Nee“ gescheitert ist, sind die Herausforderungen auf der Weltbühne für die Union heute andere. Selbst ein neues Scheitern einer europäischen Verfassungsgebung wäre besser als kein Versuch; die Auseinandersetzungen um die künftige Organisationsstruktur der Union, um das föderative Austarieren mehrheitlicher Entscheidung bei Klima, Krieg und Migration sind angesichts internationaler Herausforderungen ohnehin nicht aufschiebbar. Das gemeinschaftliche Ringen um Freiheitsrechte *für* die Gestaltung eines „neu verfassten“ europäischen Freiheitsraumes kann auf die Grundrechtecharta zurückgreifen und auf andere Vorarbeiten (z.B. www.jeder-mensch.eu). Schon die Diskussionen eines europäischen Verfassungskonventes (ausführlich berichtet und qualitativ kommentiert in den mitgliedstaatlichen Öffentlichkeiten) institutionalisierten als Forum das streitbare Ringen um eine gemeinsame Vision von Europa. Gerade nach der Argumentation zur „gegläubten“ Verfassungsidentität reicht es für ein verlässliches, selbstbewusstes und solidarisches Europa nicht, wahrgenommen zu werden mit dem, was seine Bevölkerung nicht will. Vielmehr braucht es eine konkrete Ausrichtung von Europa auf gemeinsame in die Zukunft weisende Absichten: eine lebenswerte Umwelt für künftige Generationen, Diskursstandards gegenseitigen Respekts (einschließlich der Überprüfbarkeit transparenter Algorithmen und des Verbotes digitaler Manipulationen politischer Inhalte) sowie eine faire und menschenwürdige Migrationsstrategie.

Verfassungsgebung entspricht dem verfassten Demokratien innenwohnenden Streit, wenn auch mit anderer Legitimation und auf anderer Bühne institutionalisiert. Skeptischen Leserinnen und Lesern sei ans Herz gelegt, dass sie als Bürgerinnen und Bürger Europas nur dann das selbstbestimmte Potential ihrer vernünftigen Freiheit voll ausschöpfen, wenn sie sich der Legitimität der Herrschaftsordnung, in welcher sie leben, immer wieder kritisch rückversichern. Da eine Unionssouveränität weder dogmatisch noch theoretisch begründet ist, ist es höchste Zeit, streitbar auszuloten, ob die weitere Integrationsgeschichte Richtung Vereinigte Staaten

von Europa oder eine Föderation der freien Staaten Europas geht. Ein weiteres Aussitzen der fehlenden Resonanz Europas bei seinen Bürgerinnen und Bürgern wäre gefährlich; die Erosionswirkung fehlender „gegläubter“ Verfassungsidentität mit dem europäischen Freiheitsraum ist schon an der Stärke extremer Parteien in den mitgliedstaatlichen Parlamenten ablesbar. Daher braucht Europa einen neuen Verfassungskonvent!